

Bezogen auf die Sicherheit der Verurteilung des Angeklagten sind aber solche Schlüsse nicht zulässig. Den Eröffnungsbeschuß in diesem Sinne als zweifelsfrei zu kennzeichnen würde zugleich erhebliche präjudizierende Wirkung für das gerichtliche Hauptverfahren haben und letztlich der eigenständigen und für die Wahrheitsfindung unerläßlichen gerichtlichen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung die Grundlage entziehen: Dem Sinn der Zweiteilung des gerichtlichen Beweisverfahrens geradezu entgegenstehen würde es, wenn die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens bereits mit Sicherheit die Verurteilung des Angeklagten zur Folge hätte.

Die begrenzten Möglichkeiten des Eröffnungsverfahrens, die Beurteilung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens im schriftlichen Verfahren, lassen die Sicherheit nicht nur deswegen nicht zu, weil sich die Beweislage in der Hauptverhandlung anders darstellen kann. Erst im Ergebnis der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Beweisaufnahme kann in der notwendigen Qualität und Breite — und so mit der für die Entscheidung erforderlichen Sicherheit — festgestellt werden, ob wirklich Gewißheit über die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden Umstände gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis K.-H. Röhrner's bedeutsam, daß dem hinreichenden Tatverdacht — bezogen auf eine angestrebte schuldfeststellende Verurteilung — noch eine, allerdings auf anderer Ebene als beim Verdacht oder dringenden Verdacht liegende, Wahrscheinlichkeit anhaftet.⁷

Die Eröffnung des Hauptverfahrens ist zu beschließen, wenn die Beweisführung die begründete Annahme ergibt, daß der Beschuldigte wegen der ihm zur Last gelegten Straftat nach den Maßstäben der Beweisführung einer gerichtlichen Hauptverhandlung verurteilt werden wird. Nicht zulässig ist es, in jedem Fall die Forderung nach völliger Widerspruchsfreiheit des Ermittlungsergebnisses als Voraussetzung für die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens zu erheben. Das zeigt folgendes Beispiel:

Ein Kreisgericht hatte in einem Strafverfahren wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens mit dem Hinweis auf fehlende Kausalität zwischen Pflichtverletzung des Angeklagten und Unfall abgelehnt. In der Anklage wird der Fahrer eines KOM beschuldigt, einen schweren Verkehrsunfall schuldhaft herbeigeführt zu haben, indem er auf der Autobahn mit dem KOM ca. 40 m rückwärts fuhr und einen Aufprall des nachfolgenden Pkw des Geschädigten verursachte, bei dem zwei Insassen des Pkw getötet wurden. Das Bezirksgericht hob auf Beschwerde des Staatsanwalts den Beschluß des Kreisgerichts auf und eröffnete das Hauptverfahren.

Der Rechtsmittelentscheidung ist zuzustimmen. Nach dem der Anklage zugrunde liegenden Beweisergebnis des Ermittlungsverfahrens war es nicht offensichtlich, daß keine Kausalität zwischen der festgestellten Pflichtverletzung und dem späteren Unfall bestand. Eine minutiöse Auseinandersetzung mit den einzelnen Beweismitteln und dem Tatgeschehen in seinen Einzelheiten verbot sich für das Eröffnungsverfahren. Im Ermittlungsverfahren konnte die Mitverursachung des Unfalls (ungenügende Aufmerksamkeit des Pkw-Fahrers) nicht geklärt werden. Weitere Ermittlungsmöglichkeiten gab es dazu nicht. Vielmehr handelte es sich hierbei um sehr komplizierte und eine detaillierte Würdigung erfordernde Probleme, die im Rahmen des Eröffnungsverfahrens nicht zu lösen waren. Prognostisch ließ sich jedoch nach dem bis dahin festgestellten Sachverhalt sagen, daß eine völlige Aufhebung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten durch eventuelles Hinzutreten von Pflichtverletzungen des Pkw-Fahrers, die für den Unfall (mit-Jursächlich waren, wertig wahrscheinlich war. Das Beweisergebnis des Ermittlungsverfahrens ließ deshalb für das Eröffnungsverfahren den (im Hinblick auf die Verurteilung vorläufigen) Schluß zu, daß der Angeklagte den Tatbestand des § 196 Abs. 1 und 2 StGB verwirklicht hat.

Beurteilung von Widersprüchen im Ermittlungsergebnis bei der Entscheidung über die Eröffnung

In dem Beschluß vom 3. Juni 1988 — 2 OSR 1 88 — hat das Obste Gericht darauf hingewiesen, daß bei Widersprüchen zwischen den Aussagen des Angeklagten zur Tat und weiteren Beweismitteln hinreichender Tatverdacht dennoch gegeben ist, wenn ausreichende und geeignete Beweismittel dafür vorliegen, daß die angeklagte Handlung den objektiven und subjektiven Merkmalen eines Straftatbestandes entspricht.

In dem Beschluß vom 17. Februar 1989 — 2 OSR 2/89 —

führte das Oberste Gericht aus, daß die Entscheidung über das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachts die Prüfung erfordert, ob aus den vollständig geführten Ermittlungen geschlossen werden kann, daß im Ergebnis der gerichtlichen Hauptverhandlung eine Verurteilung des Angeklagten wahrscheinlich ist. Das erstinstanzliche Gericht hatte hinreichenden Tatverdacht verneint, weil sich aus weiteren Beweismitteln Zweifel an der Richtigkeit des Geständnisses des Angeklagten ergaben.

Der Angeklagte gestand u. a., eine Gartenlaube in Brand gesetzt zu haben, nachdem er dort eingedrungen war und mehrere Sachen entwendet hatte. Einige dieser Sachen wurden im Ermittlungsverfahren bei ihm beschlagnahmt. Er gab dazu an, einen elektrischen Heizkörper auf eine Sitzbank gestellt, mit Sachen belegt und eingeschaltet zu haben, um einen Brand zu verursachen. Der Brandursachenermittlungsbericht ergab auch, daß die Sitzbank die Brandausbruchsstelle war. Die abgelegten Textilien konnten jedoch nicht durch die Wärmeabstrahlung des Heizkörpers in Brand geraten sein, weil das Gerät nicht mit der elektrischen Anlage verbundeff war. Die Anlage war insgesamt ausgeschaltet. Das spricht zwar gegen die Richtigkeit des Geständnisses des Angeklagten, andererseits spricht dafür, daß beim Angeklagten Textilien aus der Laube gefunden wurden. Die Klärung dieser Widersprüche muß der gerichtlichen Beweisaufnahme vorbehalten bleiben.

Sind Widersprüche im Ermittlungsverfahren oder durch Nachermittlungen (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO) nicht zu beseitigen, müssen sie inhaltlich im Eröffnungsverfahren in ihrem Bezug zur Beschuldigung gewürdigt werden. Solche Widersprüche können z. B. bei widerrufenen Geständnissen (das Geständnis hat nicht von vornherein einen höheren Beweiswert als der spätere Widerruf), zwischen Aussagen des Angeklagten und Zeugenaussagen oder zwischen mehreren in der gleichen Sache vorliegenden Sachverständigengutachten bestehen.⁸

Erschüttern diese Widersprüche die Anklage erheblich, so daß die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung des Angeklagten fraglich wird, kann nicht von hinreichendem Tatverdacht ausgegangen werden. Von der Anklage abweichende Beweiswürdigungen durch das Gericht sind selbstverständlich grundsätzlich zulässig, wenn die gesetzlichen Grenzen der Beweisführung im Eröffnungsverfahren nicht überschritten werden.

Weil in Abhängigkeit von der konkreten Beschuldigung unter dem Gesichtspunkt der Wahrscheinlichkeit der Verurteilung nicht in jedem Strafverfahren bei Eröffnung des Hauptverfahrens ein völlig widerspruchsfreies Ermittlungsergebnis gefordert werden kann, verbietet sich auch die Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ im Eröffnungsverfahren. Da das Gericht die Prüfung des hinreichenden Tatverdachts unter dem Aspekt der bevorstehenden Hauptverhandlung vorzunehmen hat, ist das vorliegende Beweismaterial im Eröffnungsverfahren nicht endgültig im Hinblick auf die Begründung des Vorliegens der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung des Angeklagten zu bewerten. Der Grundsatz, im Zweifel zugunsten des Angeklagten zu entscheiden, bezieht sich für das Gericht auf das Beweisergebnis der Hauptverhandlung nach Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten. Da die Entscheidungen des Untersuchungsorgans nach § 140 StPO und des Staatsanwalts nach § 147 StPO das Ermittlungsverfahren in ihrer jeweiligen Zuständigkeit beenden, ist wegen dieses abschließenden Charakters der Zweifelsgrundsatz hier anwendbar.

Grenzen der Beweisführung im Eröffnungsverfahren

Bereits im Eröffnungsverfahren sichtbare Zweifel sind dahingehend zu beurteilen, ob sie offensichtlich den Tatverdacht so berühren, daß er nicht „hinreichend“ ist. Geht der Zweifel so weit, daß die Täterschaft des Beschuldigten oder die Tatbestandsmäßigkeit der angeklagten Handlung deutlich in Frage gestellt und mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine gerichtliche Hauptverhandlung zu keinem anderen Er-

⁷ Vgl. K.-H. Röhrner, „Tatverdacht und seine Differenzierung in der StPO“, NJ 1985, Heft 11, S. 448 ff. (449). Diese Ausführungen sind im wesentlichen aus der Sicht des Ermittlungsverfahrens gemacht und erfassen daher u. E. nicht alle bedeutsamen theoretischen und praktischen Probleme des gerichtlichen Herangehens an den hinreichenden Tatverdacht.

⁸ Bereits im Eröffnungsverfahren sind insoweit die Grundsätze der Beweisrichtlinie für die Beweiswürdigung (Abschn. IV) zu beachten mit der Einschränkung, daß nicht nur die endgültige, sondern auch die detaillierte Beweiswürdigung dem gerichtlichen Hauptverfahren vorbehalten ist (vgl. Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, a. a. O., S. 232). Auch daraus ergibt sich der Überblicks- bzw. Prognosecharakter des gerichtlichen Eröffnungsverfahrens.